Beruflung: 11.07. 1/2, Par. Beep.: 13.08.1/2,

hw

Abschrift

Aktenzeichen:

4 0 389/11

Verkündet am: 15. Mai 2012

Walther, JBe. als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



1 1. JUN: 2012

Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES!

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hauber & Hauber, Weinstraße 60, 67480 Edenkoben

gegen

Pfalzgas GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Weinzierl, Wormser Straße 123, 67227 Frankenthal - Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Linn & Kollegen,

Rathausplatz 10, 67227 Frankenthal

wegen:

Rückforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kaltenhäuser als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 2012

für Recht erkannt:

- Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
 Der Kläger kann die Vollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des insgesamt zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des konkret zu vollstreckenden Betrages leistet.

TATBESTAND:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückerstattung von Überzahlungen, auf Feststellung der Unwirksamkeit von Preiserhöhungen und auf Feststellung des Nichtbestehens von Forderungen der Beklagten aus 2 Gasrechnungen in Anspruch.

Zu einem nicht mehr näher aufklärbaren Zeitpunkt im Jahr 1983 schlossen die Parteien einen Vertrag über die Lieferung von Gas für das Anwesen des Klägers

mulierte Regelung über die Abänderbarkeit des Gaspreises und/oder eine Inbezugnahme auf die Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden mit Gas (AVBGasV) enthielt, ist zwischen den Parteien ebenso streitig wie die Frage, ob diesem Vertrag die AVBGasV beigefügt war.

In der Folgezeit bezog der Kläger über die Beklagte seinen Gasbedarf; die Beklagte stellte hierfür jährlich Rechnungen unter regelmäßiger, z. T. mehrmals jährlicher Än-

derung des Gaspreises, die durch den Kläger jeweils bezahlt wurden. Seit einem nicht näher bekannten Zeitpunkt erfolgte die Abrechnung nach dem Tarif visavi M; ab dem 01.04.2007 nach dem Tarif visavi M plus, der eine Preisermäßigung für Einzugskunden von 0,002 EUR/kWh beinhaltet.

Wegen der dem Kläger ab 2006 berechneten Preise wird auf den Vortrag von Seite 12 ff. in der Klageschrift verwiesen.

Mit Schreiben vom 21.11.2011 kündigte die Beklagte das Versorgungsverhältnis zum 31.12.2011; der Kläger widersprach dieser Kündigung mit Schreiben vom 29.11.2011. Mit Rechnung vom 03.02.2012 erteilte die Beklagte dem Kläger eine Schlussabrechnung für den Zeitraum vom 26.08.2011 bis 31.12.2011 über restliche 381,94 EUR. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 8 verwiesen. Der Kläger bezog in der Folgezeit noch Gas bis zum 31.03.2012. Mit Rechnung vom 24. April 2012 berechnete die Beklagte dem Kläger für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.03.2012 auf der Basis des Tarifs "visavi S" 1.095,59 EUR zzgl. 8,00 EUR Mahnkosten, somit insgesamt 1.103,59 EUR. Auf die Rechnungen vom 03.02.2012 und 24.04.2012 erbrachte der Kläger bislang keine Zahlungen. Mit Schriftsatz vom 11.05.2012 hat er die hilfweise Aufrechnung gegenüber den mit der Klage geltend gemachten Rückzahlungsansprüchen für die Jahre 2006 in Höhe von 452,41 EUR und einem Teilbetrag der vermeintlichen Rückzahlungsansprüche für das Versorgungsjahr 2007 mit 731,79 EUR erklärt. Dabei geht er davon aus, dass der Beklagten für den Zeitraum vom 26.08.2011 bis 31.12.2011 lediglich noch eine Forderung in Höhe von 24,27 EUR und für den Zeitraum vom 01.01. – 31.03.2012 in Höhe von 462,48 EUR zustehe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Seiten 11 und 12 des Schriftsatzes vom 11.05.2012 verwiesen. Des Weiteren trägt er in diesem Schriftsatz erstmalig vor, die Beklagte habe dem Kläger einen generellen Preisnachlass von 0,002 EUR pro Kilowattstunde sowie im Zeitraum vom 01.10.2009 bis 31.03.2010 einen weiteren, sog. Winterrabatt von 0,004 EUR pro Kilowattstunde eingeräumt.

Der Kläger behauptet,

ihm seien weder die AVBGasV noch die GasGVV übergeben worden.

Er ist der Auffassung,

die Preiserhöhungen der Beklagten seien mangels wirksamer Vereinbarung einer Preisänderungsbefugnis und aufgrund unwirksamer Einbeziehung der AVBGasV bzw. der diese Verordnung später ersetzenden GasGVV nicht wirksam, so dass die diesbezüglichen Leistungen des Klägers teilweise ohne Rechtsgrund erfolgt und ihm deswegen zurückzuerstatten seien. Dies gelte jedenfalls ab der Rechnung vom 01.09.2006. Die Beklagte sei nur zu einer Abrechnung auf der Basis des ab 01. Januar 2000 geltenden Preises von 0,0248 EUR pro Kilowattstunde unter Berücksichtigung eines Preisnachlasses in Höhe von 0,002 EUR pro Kilowattstunde aufgrund erteilter Einzugsermächtigung ab dem 01.04.2007 und eines Winterrabatts für den Zeitraum vom 01.10.2009 bis 31.03.2010 in Höhe von weiteren 0,004 EUR pro Kilowattstunde berechtigt gewesen, so dass dem Kläger ein Rückerstattungsanspruch in Höhe von 4.279,68 EUR zustehe. Der Preis von 0,0248 EUR pro Kilowattstunde sei auch der Abrechnung für den Zeitraum vom 26.08.2011 bis 31.12.2011 zugrunde zu legen. Das Vertragsverhältnis sei durch die Kündigung vom 21.11.2011 nicht zum 31.12.2011, sondern erst zum 31.08.2012 beendet worden, da die Kündigungsfrist 6 Monate betrage. Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2012 sei der Klägerin nur ein Anspruch in Höhe von 462,48 EUR entstanden, der infolge der klägerseits erklärten Hilfsaufrechnung erloschen sei.

Der Kläger beantragt gemäß der am 11.01.2012 zugestellten Klage:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.279,68 EUR zu zahlen nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz

aus 452,41 EUR seit 01.11.2006

aus 731,79 EUR seit 01.11.2007

aus 865,87 EUR seit 01.11.2008

aus 907,04 EUR seit 01.11.2009

aus 574,67 EUR seit 01.01.2010

aus 747,90 EUR seit 01.11.2011.

2. Es wird festgestellt, dass die Preiserhöhung der Beklagten im Tarif visavi M von 0,0248 EUR/kWh auf 0,0560 EUR/kWh im Vertragsverhältnis zum Kläger unwirksam ist.

Mit Schriftsatz vom 11.05.2012, eingegangen am 11.05.2012, hat er die Klage um folgende Anträge erweitert:

- 3. Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus der Schlussrechnung vom 03.02.2012 kein Schlussrechnungsbetrag von 381,94 EUR mehr zusteht.
- 4. Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus der Schlussabrechnung vom 24.04.2010 kein Schlussrechnungsbetrag von 1.095,59 EUR mehr zusteht.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Sie behauptet,

in dem 1983 abgeschlossenen Vertrag sei ausdrücklich auf die AVBGasV verwiesen worden, die dem Vertrag auch als Anlage beigefügt gewesen sei.

Mit Schreiben vom 29.12.2006 habe die Beklagte dem Kläger unter Übersendung der GasGVV mitgeteilt, dass der Gesetzgeber im Zuge der Neuregelung des Energierechts die AVBGasV aufgehoben und in 2 neue Verordnungen, nämlich die NDAV und die GasGVV aufgespalten habe. Diese neuen Regelungen ersetzten als Vertragsbestandteil des bestehenden Erdgaslieferungsvertrages die bisherige AVB-GasV. Mit weiterem Schreiben vom 24.03.2007 sei ein Vertragsexemplar betreffend eine "Sonderpreisvereinbarung visavi plus" unter erneuter Beifügung der GasGVV übersendet worden. In Ziffer 3. dieser Vereinbarung sei eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende geregelt worden. Der Beklagte habe auf das Schreiben vom 24.03.2007 hin eine Einzugsermächtigung erteilt, woraus sich der Erhalt dieses Schreibens ergebe und die Annahme des Angebots auf Vertragsänderung ergebe. Wegen der weiteren Einzelheiten der Schreiben vom 29.12.2006 und 24.03.2007 wird auf die Anlagen B 11 und B 13 zur Klageerwiderung vom 07.02.2012 verwiesen.

Die Beklagte ist der Auffassung, sämtliche Preiserhöhungen seien wirksam. Jedenfalls könne nach den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 14. März 2012 (Az. VIII ZR 93/11 und VIII ZR 113/11) allenfalls eine Neuberechnung hinsichtlich der mit Rechnungen vom 26.08.2009, 25.10.2010 und 06.09.2011 erfolgten Abrechnungen begehrt werden. Maßgeblich sei insofern der letzte Preis aus der vorherigen Rechnung vom 29.08.2008, der sich auf 0,055 EUR pro Kilowattstunde belaufe, so dass sich für diesen Fall ein Rückerstattungsanspruch des Klägers hinsichtlich der Rechnung vom 26.08.2009 in Höhe von 123,92 EUR, im Umgekehrten aber restliche Zahlungsansprüche der Beklagten für den mit Rechnung vom 25.10.2010 abgerechneten Zeitraum in Höhe von 379,95 EUR und für den mit Rechnung vom 06.09.2011 abgerechneten Zeitraum in Höhe von 313,70 EUR ergäben, mit welchen sie gegenüber etwaigen klägerischen Ansprüchen die Aufrechnung erkläre. Im Übrigen sei sie durch die Leistungen des Klägers nicht bereichert, denn sie habe lediglich die ihr gegenüber erfolgten Bezugspreiserhöhungen – und dies sogar nicht in voller Höhe – weitergegeben. Sie erhebt insofern die Einrede der Entreicherung.

Zur Ergänzung des Tatbestandes und wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze und deren Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

1.

Dem Kläger steht kein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen der auf die streitgegenständlichen Rechnungen vom 01.09.2006, 29.08.2007, 28.08.2008, 26.08.2009, 25.08.2010 und 06.09.2011 geleisteten Zahlungen zu.

Zwar ist möglicherweise, was im Ergebnis offen bleiben kann, ein Anspruch in Höhe von 124,40 EUR betreffend die Rechnung vom 26.08.2009 zunächst entstanden,

jedoch wäre ein solcher etwaiger Anspruch – dessen Entstehung zu Gunsten des Klägers unterstellt - aufgrund der beklagtenseits im Schriftsatz vom 23.04.2012 hilfsweise erklärten Aufrechnung erloschen.

1.

Soweit die Beklagte seit Beginn des Gasbezugsverhältnisses regelmäßig Preisänderungen vorgenommen hat, steht nicht fest, dass die Parteien sich wirksam über eine solche Preisänderungsbefugnis der Beklagten geeinigt hätten.

Der ursprüngliche Vertrag aus 1983 konnte nicht vorgelegt werden. Insofern ist nicht festzustellen, ob in diesem Vertrag auf die damals geltende AVBGasV Bezug genommen wurde und ob diese dem Vertrag beigefügt war.

Im Streit steht auch, ob es auf ein Rundschreiben vom 24.03.2007 zu einer einvernehmlichen Änderung des ursprünglichen Vertrages unter wirksamer Einbeziehung der damals durch den Gesetzgeber eingeführten, die AVBGasV ablösenden Gas-GVV vom 26.10.2006 gekommen ist.

Den Beweisangeboten der Beklagten für die Versendung und den Zugang des Rundschreibens und des Änderungsvertrags war indes nicht nachzugehen, da jedenfalls eine Annahme eines solchen Angebots auf Vertragsänderung nicht erwiesen ist. Dass der Kläger das Vertragsangebot unterzeichnet und zurück gesendet hätte, ist nicht vorgetragen. Soweit die Beklagte eine konkludente Annahme durch Erteilung einer Einzugsermächtigung behauptet, hat sie dafür, dass diese nicht – wie klägerseits vorgetragen – bereits zuvor sondern erst auf das Schreiben vom 24.03.2007 erteilt wurde, keinen Beweis angeboten.

Letztlich kann aber sogar offen bleiben, ob dem Versorgungsvertrag im streitgegenständlichen Zeitraum eine Preisänderungsbefugnis der Beklagten zu Grunde lag oder eine solche nicht bestand.

Denn in beiden Fällen hat die Klage keinen Erfolg.

2.

Sollte eine Preisänderungsbefugnis der Beklagten wirksam vereinbart worden sein, wären die streitgegenständlichen Forderungen vollumfänglich begründet gewesen und die Zahlungen mit Rechtsgrund erfolgt, so dass Rückforderungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht in Betracht kämen.

3.

Sollte dagegen eine Preisänderungsbefugnis der Beklagten nicht wirksam vereinbart worden sein, würde dies im Ergebnis in Anlehnung an die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 14. März 2012 (VIII ZR 113/11; VIII ZR 93/11) nicht zur Unwirksamkeit sämtlicher ab Vertragsschluss vorgenommener Preisänderungen führen. Vielmehr wären nur die nach dem 10.01.2009 in Rechnung gestellten Erhöhungen aufgrund des in der Klageerhebung (Zustellung 11.01.2012) zu sehenden Widerspruchs als unwirksam zu erachten. Dies ergäbe allerdings aufgrund der beklagtenseits erklärten Hilfsaufrechnung keinen Saldo zu Gunsten des Klägers.

- a) Aus dem Verhalten beider Parteien ist zu entnehmen, dass sie sich durchaus darüber einig waren, dass die Beklagte berechtigt sein sollte, Änderungen ihres Bezugspreises an den Kläger weiter zu geben. Dies zeigt sich bereits daran, dass der Kläger im Zeitraum von 1993 bis 2011 keiner Preisänderung widersprach, und er im Rahmen seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 15.05.2012 auch erklärte, er sei immer davon ausgegangen, dass es mit dem Gas so sei wie mit dem Strom, er also immer die aktuellen Preise bezahlen müsse.
- b) Dies bedeutet, dass unter der Annahme einer nicht erfolgten Einbeziehung der Regelungen der AVBGasV bzw. der GasGVV eine Vertragslücke entstanden und im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung gemäß §§ 157, 133 BGB zu schließen ist, welche nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Parteien zu erfolgen hat. In Anlehnung an die durch den Bundesgerichtshof in den vorbezeichneten Entscheidungen dargelegten Grundsätze sieht die Kammer einen angemessenen Interessenausgleich darin, dem Kläger eine Widerspruchsbefugnis (lediglich) hinsichtlich der Preiserhöhungen einzuräumen, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren vor der Widerspruchserklärung in Rechnung ge-

stellt wurden, wobei nicht auf den Zeitpunkt der Mitteilung oder Ankündigung von Preisänderungen oder der Anforderung bzw. Leistung von Abschlägen, sondern auf das Datum des Zugangs der jeweiligen Jahresabrechnung abzustellen ist.

- c) Als erstmaliger Widerspruch des Klägers ist die vorliegende Klageschrift vom 28.11.2011 anzusehen, die der Beklagten am 11.01.2012 zuging. Dass bereits zuvor Widersprüche erhoben worden wären, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.
- d) Dies bedeutet, dass von dem in der Klageschrift erklärten Widerspruch lediglich erfasst sind die Rechnungen vom 26.08.2009, 25.10.2010 und 06.09.2011. Nur die darin enthaltenen Preisänderungen erweisen sich deshalb als unwirksam.

Die in den zuvor gestellten Rechnungen enthaltenen Preisänderungen sind dagegen vollumfänglich wirksam und keinem Widerspruch mehr zugänglich. Insofern sind dem Kläger aus diesen Rechnungen zu keinem Zeitpunkt Ansprüche erwachsen, so dass diesbezüglich auch keine Aufrechnungsmöglichkeiten bestehen.

4.

Letzter gültiger Preis ist somit der Endpreis aus der Rechnung vom 29.08.2008, der sich auf 0,055 EUR pro Kilowattstunde beläuft.

- a) Soweit der Kläger geltend macht, hiervon seien 0,002 EUR Preisnachlass aufgrund erteilter Einzugsermächtigung in Abzug zu bringen, ist nicht ersichtlich, dass dieser Preisnachlass, den die Beklagte ab 01.04.2007 gewährt hat, in dem vorstehenden Preis nicht berücksichtigt gewesen wäre. Denn nach dem eigenen Vortrag des Klägers erfolgte diese Ermäßigung durchgängig seit dem 01.04.2007.
- b) Ebenso wenig ist ein Winterrabatt für den Zeitraum vom 01.10.2009 bis 31.03.2010 in Höhe von 0,004 EUR pro Kilowattstunde in Abzug zu bringen, da der Widerspruch des Klägers sämtliche Preisänderungen, also auch Preisabschläge erfasst. Im Übrigen würde auch die Berücksichtigung einer solchen Preisermäßigung nicht zu einem Saldo zu Gunsten des Klägers führen.

- c) Auf der Basis eines Kilowattstundenpreises von 0,055 EUR ergäbe sich ein Rückerstattungsanspruch des Klägers betreffend die auf die Rechnung vom 26.08.2009 geleisteten Zahlungen in Höhe von 123,92 EUR, da der Beklagten unter Zugrundelegung dieses Preises einerseits, eines Verbrauchs von 21.527 Kilowattstunden andererseits und eines Grundpreises von 211,55 EUR sowie eines Mehrwertsteuersatzes von 19 % nur ein Anspruch in Höhe von 1.660,69 EUR zustünde.
- d) Dagegen stünde der Beklagten für die mit den Rechnungen vom 25.08.3010 und vom 06.09.2011 abgerechneten Zeiträume vom 13.08.2009 bis 23.08.2010 und vom 24.08.2010 bis 25.08.2011 ein restlicher Zahlungsanspruch in Höhe von insgesamt 569,73 EUR zu, so dass der vorstehend errechnete klägerische Anspruch aufgrund der beklagtenseits erklärten Hilfsaufrechnung selbst im Fall Berücksichtigung eines nach obigen Ausführungen nicht in Ansatz zu bringenden Winterrabatts vollumfänglich erloschen wäre.

Der Saldo zu Gunsten der Beklagten ergibt sich hinsichtlich der Rechnung vom 25.10.2010 daraus, dass auf der Basis eines Grundpreises von 0,055 EUR pro Kilowattstunde und einem Verbrauch von 26.310 Kilowattstunden bei einem Grundpreis von 212,08 EUR und einem Mehrwertsteuersatz von 19 % die Gesamtforderung 1.975,32 EUR betrüge. Für die Rechnung vom 06.09.2011 ergäbe die Berechnung von 29.289 Kilowattstunden bei einem Grundpreis von 0,055 EUR, einem Grundpreis von 211,15 EUR und 19 % Mehrwertsteuer einen Gesamtbetrag von 2.168,24 EUR.

e) Durch die Widersprüche des Klägers sind auch die in den betreffenden Rechnungen vorgenommenen Preisermäßigungen unwirksam, da der Kläger den Rechnungen insgesamt widersprochen hat und ein selektiver Widerspruch nur gegen die Preiserhöhungen auch nicht wirksam sein dürfte. Insofern wird auf die oben dargestellte ergänzende Vertragsauslegung verwiesen, die nur zu einem generellen Widerspruchsrecht des Kunden für die nicht mehr als 3 Jahre zurückliegenden Rechnungen führt. Eine andere Auslegung verstieße in treuwidriger Weise gegen die Interessen der Beklagten und würde einseitig den klägerischen Interessen den Vorzug geben.

Der Beklagten ist es deshalb auch nicht verwehrt, sich auf diese Forderungen zumindest im Wege der Hilfsaufrechnung gegenüber Überzahlungen des Klägers auf die Rechnung vom 26.08.2009 zu berufen.

f) Auf eine eventuelle Entreicherung der Beklagten kann es nach den vorstehenden Ausführungen nicht an. Lediglich weiterführend weist die Kammer diesbezüglich darauf hin, dass sich die Beklagte hinsichtlich der Rechnung vom 26.08.2009 hierauf nach den vorstehenden Ausführungen zu 3. b) hierauf nicht berufen kann, da die gebotene Vertragsauslegung ergibt, dass sich die Beklage auf den letzten Preis aus der Rechnung vom 28.08.2008 verweisen lassen muss.

11.

Der Klageantrag zu 2. war ebenfalls abzuweisen.

Dahinstehen kann bereits, ob dieser Antrag hinreichend bestimmt ist, da eine Preiserhöhung von 0,0248 EUR pro Kilowattstunde auf 0,0560 EUR pro Kilowattstunde zu keinem Zeitpunkt erfolgt ist, sondern etliche schrittweise Preisänderungen über einen Zeitraum von Jahrzehnten vorliegen und die zum Gegenstand des Antrags gemachte Preisänderung gemäß Anlage K 8 (Bl. 41 d. A.) keine Erhöhung von 0,0248 EUR pro Kilowattstunde auf 0,0560 pro Kilowattstunde ersehen lässt. Im Übrigen erfasst die vorgelegte Preisregelung nicht den für den Kläger geltenden Tarif visavi M plus. Aus der mit Schriftsatz vom 11.05.2012 vorgelegten Abrechnung vom 03. Februar 2012 ergibt sich, dass dieser Tarif ab dem 01.09.2011 nicht mit 0,0056 EUR pro Kilowattstunde, sondern mit 0,054 EUR pro Kilowattstunde berechnet wurde und damit noch unter dem letzten nach den obigen Ausführungen zu I. gültigen Preis von 0,055 EUR pro Kilowattstunde liegt. Damit ist schon nicht ersichtlich, dass die Beklagte sich eines Anspruchs auf Vergütung des nach dem 01.09.2011 bezogenen Gases mit 0,056 EUR pro Kilowattstunde berühmen würde, so dass insofern auch kein Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung besteht.

111.

Der Klage erweiternd erhobene weitere Feststellungsantrag zu 3. ist ebenfalls nicht begründet.

Aus den obigen Erläuterungen zu Ziff. I. erweist sich die in der Rechnung vom 04. Februar 2012 erhobene Forderung als nicht überhöht, da sie Gaspreise von 0,046 bzw. 0,054 EUR, die somit unter dem nach Widerspruch des Klägers geltenden Preis von 0,055 EUR pro Kilowattstunde liegen, in Ansatz bringt, so dass der Beklagten, nachdem auch weder der in Ansatz gebrachte Grundpreis noch die erhobene Umsatzsteuer nach Grund oder Höhe zu beanstanden sind, der geltend gemachte Anspruch vollumfänglich zusteht.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO; der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Kaltenhäuser

Beglaubigt:

Walthe

JBe.